

Ständerat
 Conseil des États
 Consiglio degli Stati
 Cussegli dals stadiis



23.4356 s Mo. Burkart. Eidgenössische Wahlen. Neues Zuteilungsverfahren und Abschaffung von überparteilichen Listenverbindungen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. Juni 2024

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2024 die von Ständerat Thierry Burkart am 5. Dezember 2023 eingereichte Motion vorberaten.

Mit der Motion wird die Ausarbeitung einer Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte verlangt, welche ein neues Verfahren für die Zuteilung der Nationalratssitze innerhalb der Kantone vorsieht, so dass überparteiliche Listenverbindungen nicht mehr zulässig, aber auch nicht mehr nötig sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Präsident

Im Namen der Kommission
 Der Präsident:

Daniel Fässler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2024
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vorzulegen. Darin sollen die Nationalratssitze innerhalb eines Kantons den Listen neu so zugeteilt werden, dass überparteiliche Listenverbindungen nicht mehr zulässig aber auch nicht mehr nötig sind. Innerparteiliche Listenverbindungen sollen weiterhin zulässig sein.

1.2 Begründung

Überparteiliche Listenverbindungen haben viele Nachteile (vgl. Bericht der BK von 2013, Ziff. 3.7.2). Sie verfälschen den Wählerwillen, da der Wähler bzw. die Wählerin nur begrenzt Einfluss darauf hat, wem er bzw. sie mit der Stimme zur Wahl verhilft. Die Parteien sind nicht gezwungen, sich zu politisch kohärenten Bündnissen zusammenzuschliessen. Zudem beeinträchtigen Listenverbindungen die Transparenz des Wahlsystems. Der Wähler bzw. die Wählerin muss bei Listenverbindungen genau darauf achten, wem seine bzw. ihre Stimme im Fall von Reststimmen zufällt.

Das aktuelle Zuteilungsverfahren (Hagenbach-Bischoff) begünstigt Parteien mit einem grossen Wähleranteil. Um diesen Effekt auszugleichen, sind überparteiliche Listenverbindungen zugelassen (vgl. Bericht der BK von 2013, Ziff. 2.9.1). Eine Abschaffung der Möglichkeit, überparteiliche Listenverbindungen einzugehen, müsste damit mit einem Wechsel des Zuteilungsverfahrens einhergehen.

Eine Möglichkeit wäre ein Wechsel zu einem Zuteilungsverfahren mit Standardrundung (z.B. Sainte-Laguë). Die überparteilichen Listenverbindungen würden aufgrund der Gleichbehandlung aller Parteien unabhängig ihres Wähleranteils überflüssig. Ein Ausgleich durch überparteiliche Listenverbindungen würde dadurch hinfällig (vgl. Bericht der BK von 2013, Ziff. 2.4).

Innerparteiliche Listenverbindungen (z.B. Hauptlisten mit Geschlechterlisten, Alterslisten, Regionenlisten etc. derselben Partei) blieben zulässig. Ob man sie (z.B. mengenmässig) beschränken will, ist Gegenstand eines separaten Vorstosses.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2024

Der Bundesrat erkennt, dass die verschiedenen Sitzzuteilungsverfahren ihre Vor- und Nachteile haben. Dies hat er bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 23.4220 Grünliberale Fraktion «Jede Stimme zählt gleich viel. Es ist Zeit für faire Nationalratswahlen» ausgeführt. Gleichzeitig stellt der Bundesrat fest, dass die über die Jahre ungebrochene Tendenz zur Zunahme von Kandidaturen und Listen, aber auch die Frage der Legitimation über- und innerparteilicher Listenverbindungen, nicht nur von den Parteien, sondern auch von einer breiteren Öffentlichkeit thematisiert werden. Allerdings liegen heute kaum gesicherte Erkenntnisse bezüglich möglicher Effekte (beispielsweise auf das Wahlverhalten der Stimmberchtigten u.ä.) vor. Im Grundsatz ist der Bundesrat der Meinung, dass das geltende Mandatszuteilungsverfahren für die Nationalratswahlen nach «Hagenbach-Bischoff» akzeptiert ist. Es wird in einem Grossteil der Kantone bei den kantonalen Wahlen verwendet. Für das Zuteilungsverfahren «Sainte-Laguë» haben sich bisher zwei Kantone entschieden.



Eine Änderung der Regeln für die Nationalratswahlen und namentlich des Zuteilungsverfahrens hätten gegebenenfalls weitreichende Auswirkungen auf die politische Ordnung. Der Bundesrat begrüßt, dass sich aktuell die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte mit der Frage der Wahlsysteme und der Wahlrechtsregeln befassen. Es scheint dem Bundesrat angezeigt, diesen Bestrebungen und den geplanten Arbeiten nicht vorzugreifen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion an seiner Sitzung vom 7. März 2024 der zuständigen Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat sich an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2024 mit dem Verfahren für Nationalratswahlen befasst. Ihr lag auch eine parlamentarische Initiative ihrer Schwesternkommission des Nationalrates vor ([24.422](#) Pa.IV. SPK-N. Nationalratswahlen: Für ein faires und transparentes Wahlsystem). Diese Initiative fordert in ihrem ersten Punkt die Einführung des Zuteilungsverfahrens gemäss Sainte-Laguë. Aus der Begründung zur vorliegenden Motion 23.4356 geht hervor, dass der Motionär ebenfalls diese Zuteilungsmethode favorisiert, weil das Rundungsverfahren gemäss Sainte-Laguë einen Ausgleich durch überparteiliche Listenverbindungen überflüssig macht.

Das Anliegen der Motion wird also durch die parlamentarische Initiative 24.422 aufgenommen. Da die Kommission dieser Initiative mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt hat, kann ihre Schwesternkommission des Nationalrates die entsprechenden Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ausarbeiten. Somit macht es keinen Sinn, dem Bundesrat den gleichen Auftrag mit einer Motion zu erteilen. Diese ist somit aus formalen Gründen abzulehnen.